

Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

	Bisherige Fassung	Änderung (Kennzeichnung durch Fettdruck)
§ 4 Abs. 1	Der/die erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereichs Vortragsrecht.	Der/die erste Werkleiter/in trägt im Stadtrat , seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er/sie hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereichs Vortragsrecht.
§ 4 Abs. 2 Satz 4	Die Rechte und Befugnisse des/der ersten Werkleiter(s)/in als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin bleiben davon unberührt	Die Rechte und Befugnisse des/der ersten Werkleiter(s)/in als ehrenamtliche(r) Bürgermeister/in bleiben davon unberührt.